



Bericht der Handelskammer zu Leipzig,

den beabsichtigten Erlaß von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Cigarrenfabriken und die Aufhebung der Hausindustrie betr.,

dem Königl. Ministerium des Innern erstattet unter dem 31. März 1886.

Das königliche Hohe Ministerium hat mittels Verordnung vom 4./7. März d. J., Nr. 468. III. A., uns zu einer gutachtlichen Aeußerung über verschiedene, auf den Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Cigarrenfabriken bezügliche Fragen, sowie ferner über die Frage aufgefordert, ob und welche Bedenken der gänzlichen Beseitigung des Hausindustrie-Betriebs bei der Cigarrenfabrikation entgegenstehen. Nach Bernehmung mit Betheiligten und Sachverständigen beehren wir uns dieses Gutachten im Folgenden zu erstatten.

Das der Verordnung beigelegte Rundschreiben des Reichsamts des Innern geht von der Annahme aus, daß die Cigarrenfabrikation mit besonderen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der darin beschäftigten Arbeiter verbunden sei. Ob dieser Annahme statistische Angaben zu Grunde liegen, ist uns nicht bekannt. Wenn solche überhaupt vorhanden sind, so dürften sie sich jedenfalls nur auf den Gesundheitszustand der in Cigarrenfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erstrecken; dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß dieser Arbeitszweig von vorn herein vorzugsweise von Solchen ergriffen wird, welche für einen anderen Beruf zu kränklich oder zu schwächlich sind, so daß ein etwaiger stärkerer Procentsatz von Krankheiten oder Todesfällen noch nicht genügen würde, um eine größere Gesundheitsgefährlichkeit zu erweisen. Von ärztlichen Autoritäten, wie Ludwig Hirt (die Krankheiten der Arbeiter, 2 Theile, Breslau, 1871 und 1873), wird die Cigarrenfabrikation nicht zu den hervorragend gefährlichen Beschäftigungen gerechnet. Ebenso wenig ist dies nach dem Berichte der königlich sächsischen Bezirks-Commission für die Tabak-Enquête (S. 50 flg.) anzunehmen.

Weiter drängt sich die Wahrnehmung auf, daß die Anforderungen der Gesundheitspflege in neuerer Zeit, seitdem sich überhaupt die öffentliche Aufmerksamkeit diesem Gebiete zugewendet hat, auch bei der Einrichtung von Cigarrenfabriken in ungleich höherem Grade als früher beachtet werden; insbesondere hat auch der Einfluß der königlichen Gewerbe-Inspection sehr vortheilhaft in dieser Richtung gewirkt.

Auch in sittlicher Beziehung haben unseres Wissens die Verhältnisse der Cigarrenfabriken unseres Bezirks keinen Anlaß zu irgend welchen besonderen Klagen geboten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen in der Vorlage enthaltenen Fragen über.

1. Ist für die Arbeitsräume der Cigarrenfabriken eine Minimalhöhe und für jede darin beschäftigte Person ein Minimalauftraum vorzuschreiben, und welche Anforderungen sind in dieser Beziehung zu stellen?

Wollte man eine allgemeine Vorschrift über die Höhe der Arbeitsräume geben, so könnte, um nicht über das Ziel hinauszugehen, keinesfalls hoch gegriffen werden; was unseren Bezirk anlangt, so könnten wohl fast alle Betheiligten einer solchen Maßregel ruhig entgegensehen, da in ihren Fabriken billigen Anforderungen ohnehin genügt ist. Dessen ungeachtet müssen wir uns gegen eine besondere Vorschrift für die Cigarrenfabriken erklären, da für die Bestimmung der Höhe der Arbeitsräume die sonstigen Verhältnisse des einzelnen Falles — die mehr oder weniger freie Lage der Fabrik, die Lage des einzelnen

Raumes im Erdgeschoß oder in einem Obergeschoß u. s. w. — in Betracht zu ziehen sein werden.

Was den Auftraum für jeden einzelnen Arbeiter anlangt, so scheint uns bei der Cigarrenfabrikation gerade weniger als vielleicht in manchen anderen Industriezweigen Anlaß vorzuliegen, besondere Bestimmungen darüber zu treffen, und zwar um deswillen, weil einerseits hier schon die Art der Beschäftigung ein allzu enges Zusammenfüßen der Arbeiter verbietet, während andererseits eine größere Anstrengung und dadurch bedingte stärkere Ausdünstung nicht stattfindet.

Wir halten also besondere Vorschriften der unter 1 erwähnten Art nicht für erforderlich.

2. Ist das Lagern und Trocknen von Tabak- und Cigarren-Vorräthen in den Arbeitsräumen zu untersagen?

Nach den angestellten Erhebungen kommt es in unserem Bezirke kaum noch vor, daß Tabak in den Arbeitsräumen einer Cigarrenfabrik in größeren Mengen gelagert oder gar mittels Hitze getrocknet wird; es verbietet sich dies, wie einer der befragten Sachverständigen hervorhebt, schon aus geschäftlichen Rücksichten. Jedem Arbeiter pflegt auf einmal so viel Tabak zugetheilt zu werden, wie zur Anfertigung von 1000 Stück Cigarren oder für eine gewisse Zahl von Arbeitstagen notwendig ist, und dagegen wird kaum etwas einzuwenden sein. Das Lagern größerer Partien und das Trocknen in den Arbeitsräumen mittels Hitze könnte unbedenklich verboten werden, es wird aber eines solchen Verbotes nach dem Obigen nicht bedürfen.

3. Welche Anforderungen können hinsichtlich der Ventilation der Arbeitsräume gestellt werden?

Auf Ventilations-Einrichtungen ist bekanntlich in den letzten Jahrzehenden viel Studium und Sorgfalt verwendet worden. Wenn die Ergebnisse bis jetzt wenig befriedigend sind, so liegt der Grund wohl weniger darin, daß etwa die Einrichtungen mangelhaft wären (obwohl das gewiß auch vorkommt), als in der mangelhaften Anwendung derselben; überall giebt es Leute, welche jede Bewegung der Luft im Zimmer scheuen, und aus Rücksicht auf diese wird die Ventilation, auch wo sie vorhanden ist, nicht benutzt. Ganz besonders gilt dies von der Mehrzahl der Arbeiter. Belehrung über den Werth der frischen Luft scheint uns deshalb notwendiger und nützlicher als Vorschriften über Ventilations-Einrichtungen für die Arbeitsräume, die doch jedenfalls nur ganz allgemein gehalten sein könnten, da überall die Verhältnisse des besonderen Falles beachtet werden müßten.

4. Kann die Trennung der Geschlechter, beziehungsweise der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter vorgeschrieben oder die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von der Durchführung solcher Trennung abhängig gemacht werden, oder welche anderweite Vorschriften erscheinen zur Beseitigung der mit der Beschäftigung in Cigarrenfabriken verbundenen Gefahren, namentlich für die jugendlichen Arbeiter als geeignet?